



**Verband der
Arbeitnehmer der Bundeswehr im dbb**

Gewerkschaft der Arbeitnehmer und Auszubildenden

Rechtsschutzordnung

Ausgabe: 2014

Rechtsschutzordnung des Verbandes der Arbeitnehmer der Bundeswehr (VAB)

§ 1 Geltungsbereich

Der Verband der Arbeitnehmer der Bundeswehr (im Folgenden „VAB“), gewährt seinen Mitgliedern in Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Aufgaben Rechtsschutz im Arbeits- und Tarifrrecht. Für die Gewährung des Rechtsschutzes ist die folgende Rechtsschutzordnung maßgebend. Der Rechtsschutz ist keine private Rechtsschutzversicherung und ersetzt eine solche auch nicht.

§ 2 Begriff des Rechtsschutzes

(1) Rechtsschutz im Sinne dieser Rechtsschutzordnung sind die Rechtsberatung und der Verfahrensrechtsschutz.

(2) Rechtsberatung beinhaltet die schriftliche oder mündliche Erteilung eines Rates oder einer Auskunft oder die Erstellung eines Rechtsgutachtens. Sie umfasst nicht das Abfassen von Schriftsätzen oder ein Tätigwerden gegenüber Dritten.

(3) Verfahrensrechtsschutz beinhaltet die rechtliche Vertretung des Mitgliedes in einem gerichtlichen Verfahren und die diesem Verfahren vorausgehenden Tätigkeiten.

(4) Der Rechtsschutz wird durch vom dbb eingerichtete Dienstleistungszentren und die in den Dienstleistungszentren des dbb angestellten Rechtsanwälte gewährt. Ein Anspruch auf Beratung oder Vertretung durch einen niedergelassenen Anwalt besteht nicht.

(5) Besteht für das Mitglied eine eintrittspflichtige Rechtsschutzversicherung entfällt der Rechtsschutz nach dieser Rechtsschutzordnung.

§ 3 Anspruch auf Rechtsschutzgewährung; Haftung

(1) Ein Rechtsanspruch des Mitgliedes auf Rechtsschutz besteht nicht. Eine Haftung im Zusammenhang mit der Rechtsschutzgewährung ist ausgeschlossen.

(2) Für alle Ansprüche, die Mitglieder aus dieser Rechtsschutzordnung herleiten, ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

(3) Eine Ausweitung des Rechtsschutzes auf Hinterbliebene, die Mitglied werden, ist möglich.

(4) Ein Rechtsanspruch eines Fördermitgliedes auf Rechtsschutz besteht nicht.

§ 4 Umfang des Rechtsschutzes

(1) Rechtsschutz wird nur für solche Fälle gewährt, die im Zusammenhang mit der derzeitigen oder früheren beruflichen oder gewerkschaftlichen Tätigkeit eines Mitglieds im öffentlichen Dienst oder im privaten Dienstleistungssektor stehen. Dazu zählt auch die Tätigkeit als Mitglied eines Personal- oder Betriebsrates oder einer Jugend- und Auszubildendenvertretung sowie die Tätigkeit als Gleichstellungsbeauftragte oder die Tätigkeit als Vertrauensperson für Schwerbehinderte.

(2) Auf den Gebieten des Arbeits- und Tarifrechts wird in Disziplinar- und Strafverfahren sowie in Ordnungswidrigkeitsverfahren Verfahrenrechtsschutz gewährt, wenn das dem Mitglied vorgeworfene Fehlverhalten sowohl vorsätzlich als auch fahrlässig verwirklicht werden kann und ihm ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen wird. Wird rechtskräftig festgestellt, dass das Mitglied vorsätzlich gehandelt hat, entfällt der Rechtsschutz rückwirkend, mit der Verpflichtung des Mitgliedes, vorgeleistete Kosten zu erstatten.

(3) Rechtsschutz wird auch gewährt im Zusammenhang mit Unfällen auf dem Weg unmittelbar von der oder zur Arbeitsstätte.

(4) Verfahrenrechtsschutz soll nur gewährt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Rechtsschutz wird nicht gewährt, wenn die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung den gewerkschaftlichen Interessen des VAB zuwider läuft.

(5) Rechtsschutz kann nur gewährt werden, wenn der Rechtsschutzfall erst nach Erwerb der Mitgliedschaft des Mitgliedes entstanden ist, auch bei Erwerb der Mitgliedschaft nicht absehbar war und das Mitglied mit der Beitragszahlung nicht im Rückstand ist. Die Vereinbarung einer rückwirkenden Mitgliedschaft ist insoweit nicht zulässig.

§ 5 Zuständigkeiten

(1) Die Entscheidung über die Gewährung von Rechtsschutz und die Art der Prozessvertretung obliegt grundsätzlich dem Geschäftsführenden Vorstand (§ 14 der Satzung). Der Geschäftsführende Vorstand kann sich eines Rechtsschutzbeauftragten bedienen.

(2) Gegen die Ablehnung eines Antrages auf Rechtsschutz kann das Mitglied Beschwerde beim Bundesvorstand des VAB (§ 12 der Satzung) innerhalb von vier Wochen nach Zugang der ablehnenden Entscheidung bei ihm einlegen. Der Bundesvorstand entscheidet innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Beschwerde im schriftlichen Umlaufverfahren z.B. im elektronischen Schriftverkehr. Die Entscheidung ist endgültig.

(3) Verfahrenrechtsschutz wird für jede Instanz gesondert bewilligt. Dies gilt nicht, wenn andere Verfahrensbeteiligte als das Mitglied nach Abschluss einer Instanz einen Rechtsbehelf einlegen. Über die weitere Gewährung des Rechtsschutzes entscheidet der Geschäftsführende Vorstand im Umlaufverfahren. Gegen die Ablehnung eines Antrages kann das Mitglied gemäß Absatz 2 Beschwerde einlegen.

§ 6 Verfahren

(1) Rechtsschutz wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag ist über die/den jeweiligen Landes-/Bereichsvorsitzenden, ein beauftragtes Mitglied des Landes-/Bereichsvorstandes an die Bundesgeschäftsstelle zu senden. Dem Antrag auf Verfahrenrechtsschutz sind eine eingehende Darstellung des Sachverhaltes sowie die zur Beurteilung des Sachverhaltes notwendigen Unterlagen beizufügen.

(2) Vergleiche bedürfen der Einwilligung des Geschäftsführenden Vorstandes. Er entscheidet innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Vergleichsvorschlages in der Bundesgeschäftsstelle im schriftlichen Umlaufverfahren z.B. per E-Mail.

(3) Der VAB ist berechtigt, das in dem Verfahren gewonnene Material zu verwerten, insbesondere anonymisiert zu veröffentlichen. Er darf dies nicht zum Nachteil des betreffenden Mitgliedes tun.

§ 7 Rechtsschutzkosten

(1) Die Rechtsberatung nach § 2 Abs. 2 wird kostenlos erteilt. Der Verfahrensrechtsschutz umfasst grundsätzlich nur die eigenen Kosten des Mitgliedes für die notwendige Rechtsverfolgung einschließlich zu zahlender Verfahrenskosten für Auslagen und entsprechende Vorschüsse für Sachverständige etc.

(2) Die entstandenen Rechtsschutzkosten sind vom Mitglied zu erstatten, wenn es vor Ablauf eines Jahres nach rechtskräftigem Abschluss des Rechtsschutzfalles seinen satzungsgemäßen Pflichten nicht nachkommt, aus dem VAB ausscheidet oder ausgeschlossen wird.

(3) Soweit ein Anspruch auf Kostenerstattung gegen einen Prozessbeteiligten besteht, ist das Mitglied verpflichtet, diese Kosten einzuziehen und die Höhe der entstandenen Rechtsschutzkosten – wenn der VAB mit Leistungen in Vorlage getreten ist einschließlich Zinsen – an den VAB abzuführen oder den Anspruch auf Kostenerstattung in Höhe der entstandenen Rechtsschutzkosten an den VAB bzw. das Dienstleistungszentrum des dbb abzutreten.

§ 8 Entzug des Rechtsschutzes

(1) Die Gewährung des Rechtsschutzes kann widerrufen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass das Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben gemacht, bzw. Tatsachen verschwiegen hat, die zur Ablehnung des Rechtsschutzantrages geführt hätten. Aufgewendete Kosten des VAB oder eines Dienstleistungszentrums des dbb können in diesem Fall zurückgefordert werden.

Das gleiche gilt, wenn das einzelne Mitglied, dem Rechtsschutz gewährt wird, nicht mehr Mitglied des VAB oder einer anderen Mitgliedsgewerkschaft der dbb tarifunion ist.

(2) Wird die Rechtsverfolgung während des Verfahrens nach Einschätzung des den Fall bearbeitenden dbb Dienstleistungszentrums bzw. des die Sache dort bearbeitenden angestellten Rechtsanwaltes aussichtslos, so kann der VAB den Rechtsschutz mit Wirkung für die Zukunft entziehen.

(3) Über den Entzug des Rechtsschutzes entscheidet in allen Fällen der Geschäftsführende Vorstand im Umlaufverfahren. Das Mitglied kann gegen die Entscheidung Beschwerde gemäß § 5 Absatz 2 einlegen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Rechtsschutzordnung ist vom Verbandstag am 24. September 2013 beschlossen worden. Sie ersetzt die bisherige Rechtsschutzordnung vom 5. April 1983 in der geänderten Fassung vom 6. Mai 1987, vom 24. September 2003, vom 24. September 2008 und tritt mit Wirkung vom 25. September 2013 in Kraft.